

Anlagereglement der Stiftung Mühle Gutknecht, Kerzers

Gültig ab 1. Juli 2017

1. Zweck

Das Anlagereglement der Stiftung Mühle Gutknecht, Kerzers legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage sowie deren Durchführung und Überwachung fest.

2. Ziel des Anlageverhaltens

Als Grundsatz gelten die Bestimmungen gemäss Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2; Art. 53, 54, 55). Die Qualität der Anlagen hat oberste Priorität. Das Vermögen der Stiftung Mühle Gutknecht, Kerzers ist unter Beachtung einer angemessenen Risikodiversifikation nur in erstklassige Anlageobjekte anzulegen. Die Anlagestrategie wird unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit und der Risikobereitschaft Stiftung Mühle Gutknecht, Kerzers festgelegt.

3. Grundsätze der Vermögensanlage

Die Vermögensanlage kann in folgenden Werten (Anlageklassen) erfolgen:

Obligationen und Forderungen

Obligationen in- und ausländischer Schuldner müssen ein Mindestrating von A (S&P oder Moody's) oder äquivalente Bonität aufweisen.

Aktien

Aktien und aktienähnliche Anlagen schweizerischer und ausländischer Unternehmen.

Immobilien

Erlaubt sind Investitionen in Schweizer Wohn- und Geschäftsliegenschaften. Die Anlagen können als Direktanlage oder mittels Anlagefonds getätigt werden.

Derivative Finanzinstrumente

Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist im Rahmen der BVV2 Richtlinien erlaubt, d.h. wenn sie auf das Gesamtportfolio keine Hebelwirkung haben und auf gedeckter Basis erfolgen.

Strukturierte Produkte

Der Einsatz strukturierter Produkte ist erlaubt. Diese sind gemäss ihrer wirtschaftlichen Charakteristik und ihres Risikos der jeweiligen Anlageklasse zuzuordnen.

Alternative Anlagen

Alternative Anlagen dürfen nur in Form von indirekten Anlagen (Anlagefonds, ETF, ETC, ETD, Zertifikate, Fund of Funds etc.) getätigt werden. Zu den Alternativen Anlagen zählen sog. nicht traditionelle Anlagen (keine Liquidität, Aktien und Obligationen), insbesondere Hedge Funds, Private Equity, Edelmetalle, Rohstoffe und Immobilien.

4. Durchführung und Überwachung

Die Anlageorgane sind:

- Der Stiftungsrat
- Die Revisionsstelle
- Das Anlagekomitee, bestehend aus Präsidium, Finanzverwaltung und Sekretariat

Der Stiftungsrat trägt als oberstes Organ der Stiftung Mühle Gutknecht, Kerzers die Gesamtverantwortung für die Anlage des Vermögens und ist für die Festsetzung der Gesamtanlagestrategie verantwortlich.

Die Umsetzung der Anlagestrategie und die Verwaltung des Wertschriftenportfolios obliegt dem Anlagekomitee. Es orientiert den Stiftungsrat periodisch, mindestens jährlich über den Anlageerfolg und die getätigten Transaktionen.

Die Vermögensverwaltung kann durch Stiftungsratsentscheid an eine oder mehrere Banken delegiert werden.

5. Anlagestrategie / Begrenzungen

Es gelten die Begrenzungen in Prozenten des Bruttovermögens, wie sie nachfolgend festgehalten sind:

| Anlageklasse | Strategie in % | Bandbreite in % |
|-------------------------|----------------|-----------------|
| Liquidität / Geldmarkt | 10 | 10 - 40 |
| Obligationen CHF | 45 | 30 - 70 |
| Obligationen Ausland FW | 10 | 0 - 20 |
| Aktien | 25 | 0 - 30 |
| Alternative Anlagen | 10 | 0 - 20 |

6. Globalbegrenzungen für Anlagen pro Schuldner/Unternehmung

Um Klumpenrisiken zu vermeiden, werden Anlagen des gleichen Schuldners bzw. Unternehmens auf 10 % des Vermögens limitiert.

7. Performancemessung

Der erreichte Anlageerfolg wird periodisch, mindestens jährlich gemessen.

8. Festlegung und Überprüfung der Anlagestrategie

Die Anlagestrategie wird durch den Stiftungsrat aufgrund eines Vorschlages des Anlagekomitees festgelegt und jährlich überprüft.

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 8. Mai 2017 per 1. Juli 2017 in Kraft. Es ersetzt alle früher erlassenen Richtlinien.

Kerzers, 8. Mai 2017


 Andreas Wasserfallen
 Präsident


 Peter Kaltenrieder
 Kassier

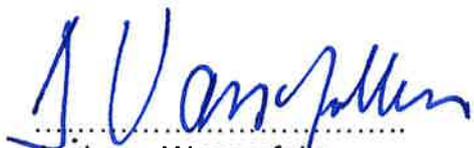
Anhang 1 zum Anlagereglement der Stiftung Mühle Gutknecht, Kerzers vom 1. Juli 2017

1. Die Wertschwankungsreserven dürfen ausschliesslich zur Stabilisierung des Wertschriftenvermögens in aussergewöhnlichen Situationen verwendet werden.
2. Der Saldo der Wertschwankungsreserven muss zwingend im Stiftungskapital bilanziert werden.
3. Verkehrswertschwankungen beim Wertschriftenvermögen bis +/- 5 % werden über die Erfolgsrechnung gebucht.
4. Verkehrswertschwankungen über +/- 5% können über die Wertschwankungsreserven ausgeglichen werden.
5. Der Ausgleich erfolgt jeweils über den 31. Dezember.
6. Der Entscheid über den Einsatz der Wertschwankungsreserven mit +/- Positionen obliegt dem Stiftungsrat.

Der Anhang 1 wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 08. Mai 2017 genehmigt (siehe entsprechendes Protokoll).

Kerzers, 8. Mai 2017

Stiftung Mühle Gutknecht, Kerzers



.....
Andreas Wasserfallen
Präsident



.....
Peter Kaltenrieder
Kassier